

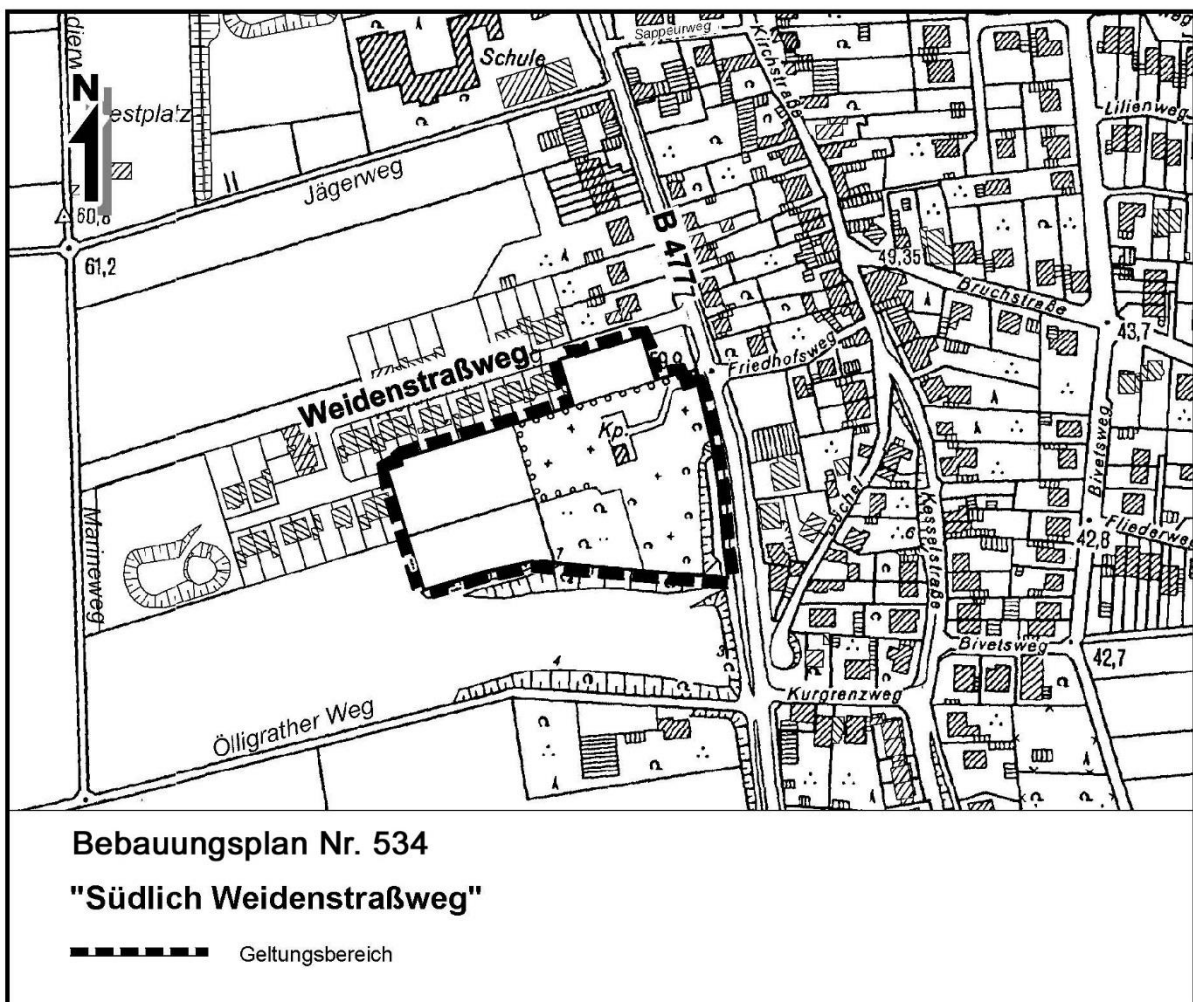
**Öffentliche Bekanntmachung  
zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit  
an einem Bebauungsplan**

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Dormagen hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 dem nachstehenden Vorentwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung einschließlich dem Umweltbericht zugestimmt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung - beschlossen:

**Bebauungsplan Nr. 534 (Vorentwurf) „Südlich Weidenstraßweg“, Gohr**

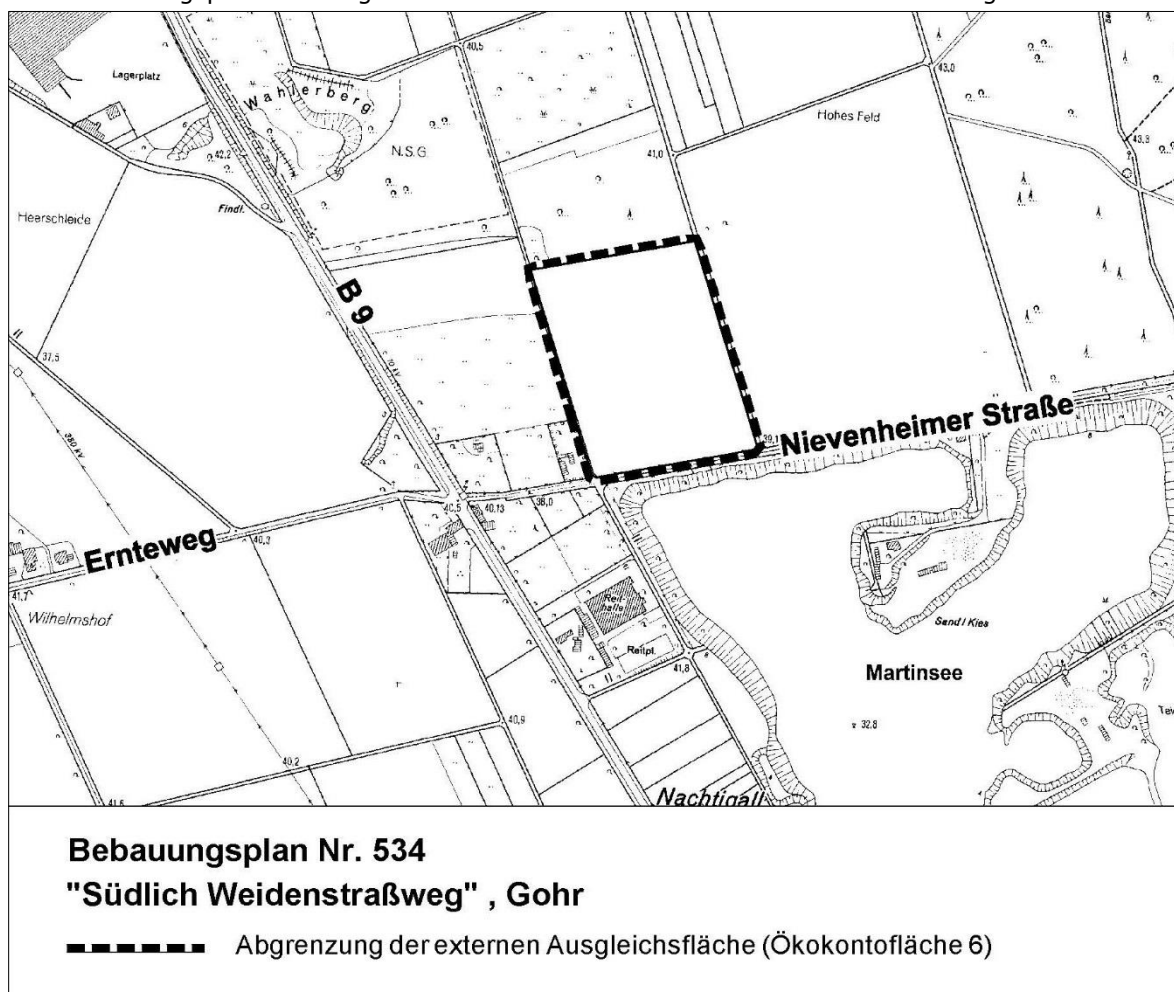
Das ca. 1,5 ha große Plangebiet befindet sich südwestlich des Stadtteils Gohr. Im Osten wird das Plangebiet durch die Bergheimer Straße (B477) und im Norden durch den Weidenstraßweg bzw. durch die Wohnbebauung entlang des Weidenstraßwegs begrenzt. Im Süden, im Westen und Südwesten verläuft die Grenze entlang einer bestehenden bzw. durch eine bestehende Ackerfläche. Innerhalb der Flur 9 (Gemarkung Gohr) werden die Flurstücke Nr. 255, 157 ganz und 108 teilweise durch das Plangebiet überplant.

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im Übersichtsplan dargestellt.



Ziel der Planung ist es, die auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 441 „Westlich der B 477“ festgesetzten zwei Grünflächen mit den jeweiligen Zweckbestimmungen „Friedhof“ (Friedhofserweiterungsfläche) und „Obstwiese“ als ein Reines Wohngebiet (WR) mit 6 Doppelhaushälften und ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festzusetzen. Des Weiteren werden eine Erschließungsstichstraße mit Grünstreifen entlang der Straße zur Abgrenzung der vorhandenen Bebauung und eine landwirtschaftliche Fläche festgesetzt. Der Ausgleich der Flächen erfolgt außerhalb des Plangebietes

auf der Ökokontofläche 6, in der Gemarkung Zons, Flur 12, Flurstück 127. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 441 „Westlich der B 477“ festgesetzte Stellplatzanlage des Friedhofs an der Ecke Weidenstraßweg / Bergheimer Straße (B 477) bleibt unverändert bestehen. Die entsprechende 165. Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich wird im Parallelverfahren durchgeführt.



Der vorgenannte Planvorentwurf mit seiner Begründung einschließlich dem Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in der Zeit vom **18.07.2018 bis einschließlich 25.07.2018** beim Fachbereich Städtebau, Stadtplanung, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Erdgeschoss, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18,00 Uhr; freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. In dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich zur Planung äußern. Auf Verlangen wird Ihnen Auskunft über die Inhalte der Planungen erteilt. Während der Auslegungszeit werden die Unterlagen auch im Internet auf der Homepage der Stadt Dormagen unter [www.dormagen.de](http://www.dormagen.de) → Leben in Dormagen → Bauen und Planen → Bauleitplanung (<https://dormagen.de/leben-in-dormagen/bauen-planen/bauleitplanung/>) sowie in dem zentralen Internetportal des Landes ([www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de)) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten liegen mit öffentlich aus:

- Planungsbüro DTP Landschaftsarchitekten GmbH: Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP-1), 04.01.2018 zum Bebauungsplan Nr. 534 „Südlich Weidenstraßweg“
- Planungsbüro DTP Landschaftsarchitekten GmbH: Landespflegerischer Begleitplan, 04.01.2018 zum Bebauungsplan Nr. 534 „Südlich Weidenstraßweg“
- Graner + Partner Ingenieure: Schalltechnisches Gutachten, 15.09.2017 zum Bebauungsplan Nr. 534 „Südlich Weidenstraßweg“
- TERRA Umwelt Consulting GmbH: Versickerungsuntersuchung, 18.08.2017, zum Bebauungsplan Nr. 534 „Südlich Weidenstraßweg“

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Innerhalb der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Absatz 1 BauGB von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abgegeben werden. Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Rats- oder Ausschussentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt. Die Stellungnahmen können auch per E-Mail an [stadtplanung@stadt-dormagen.de](mailto:stadtplanung@stadt-dormagen.de) gesendet werden. Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben benötigen und verarbeiten wir personenbezogene Daten von Ihnen; dies sind die E-Mail-Adresse und alle Informationen, die Sie uns im Rahmen der Anregungen/Stellungnahmen mitteilen. Die Stadt Dormagen nimmt dabei den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst.

Alle Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite der Stadt Dormagen unter [www.dormagen.de/Impressum](http://www.dormagen.de/Impressum). Um unseren Service für Sie zu verbessern, aktualisieren wir die Internetseite ständig weiter. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich die Datenschutzerklärung auf der Internetseite von Zeit zu Zeit erneut durchzulesen.

Dormagen den, 05.07.2018

Stadt Dormagen  
Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Robert Krumbein  
Erster Beigeordneter